

## Meldestelle

### Ziele der Meldestelle in Bezug auf Kinderschutz:

- ⇒ Sammeln zur Überblickergangung
- ⇒ lernen aus den Vorfällen (für Prävention)
- ⇒ auf Wunsch Beratung zu spezifischen Fragestellungen

### Für alle Bereiche gilt:

- ⇒ Grundsätzlich ist zu überdenken, wie die Meldung erfolgt. Bei E-Mail sind **verschlüsselte Dokumente** zu verwenden (ggf. einen Schlüssel vereinbaren)
- ⇒ Was wird gemeldet?
  - **Bei vagem Verdacht** => muss nicht gemeldet werden – bei der Meldestelle besteht die Möglichkeit der Beratung – prinzipiell ist bei vagem Verdacht eine (möglichst externe) Fachberatung einzuholen
  - **Bei begründetem Verdacht** (plausibel + erheblich) => muss gemeldet werden
  - **Bei erhärtetem Verdacht** (erwiesen) => muss gemeldet werden
- ⇒ In allen Fällen besteht die Möglichkeit zur Beratung
- ⇒ Jede/r Mitarbeiter\*in hat die Pflicht zu melden

### Weitergabe von Informationen an die Meldestelle bei Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach §45 SGB VIII unterstehen (teilstationäre / stationäre Hilfen):

- Erstmeldung
  - Fallverantwortliche Person, Funktion
  - Name und Alter Betroffene\*r, Status
  - Name und Alter Beschuldigte\*r, Status
  - Sachverhalt
  - Eingeleitete Schritte
  - Rechtliche Maßnahmen / Folgen
- Zwischenstand (bei längeren, komplexen Fällen)
  - S.o.
- Abschluss
  - Folgen (Einstellung / Anzeige...)
  - Welche Unterstützung für Betroffene\*n nach Abschluss
  - Unterstützung/Nachsorge des Umfeldes der/s Betroffenen (z.B.: Angehörige, (Wohn-)Gruppe, Mitarbeitende, Institution)
  - Überarbeitung des Schutzkonzepts (Risikoanalyse...)

Es reicht, wenn die drei Meldungen, die an die Heimaufsicht gehen, auch an die Meldestelle versendet wird. Evtl. vorhandene Nachfragen seitens der Meldestelle werden an den Fallverantwortlichen vor Ort gerichtet.

### Für Einrichtungen/Dienste, die nicht der Heimaufsicht unterliegen (Ambulante Hilfen):

- ⇒ Art der Meldungen wie oben
- ⇒ Es wird von der Meldestelle ein Meldebogen erstellt werden. Dieser ist dann im Intranet abrufbar.

<https://www.diakonie-bayern.de/arbeitsfelder/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt>

!!! Über alle Einrichtungen hinweg muss der Bereich Beschäftigtenschutz (AGG) bedacht werden. Auch hier müssen begründete und erhärtete Vorfälle sexualisierter Gewalt gemeldet und bei vagen Verdachtsfällen (möglichst externe) Beratung hinzugezogen werden.